



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich von Herrn Kleinow, SPD	Drucksachen-Nr.: 20-0144
	Datum: 05.08.2014
	Aktenzeichen: 123.30-11

Beratungsfolge		Datum
	Gremium	

Sondernutzung öffentlicher Wege
Kleine Anfrage Nr. 132/2014 von Herrn Kleinow, SPD-Fraktion

Sachverhalt:

Die Sondernutzung der öffentlichen Wege in Hamburg ist nach dem Hamburger Wegegesetz (HWG) genehmigungsbedürftig. Die Genehmigung zur Nutzung der öffentlichen Wege steht nach § 19 Abs. 1 Satz 4 HWG im Ermessen der zuständigen Behörde, soweit die Ausschlussgründe der Nr. 1-3 nicht einschlägig sind.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Herrn Bezirksamtsleiter:

1. Wann wird nach Ansicht des Bezirksamts der
 - a. Gebrauch des Gehwegkörpers für andere dauerhaft ausgeschlossen?
 - b. In den Wegekörper eingegriffen?
 - c. Der Wegekörper über den Gemeingebrauch (vgl. § 16 HWG) hinaus beansprucht?

Siehe hierzu die in der Anlage beigefügte Fachanweisung.

2. Welche Verfahrensregelungen und welche Verwaltungspraxis legt das Bezirksamt bei der Ausübung des Ermessens zugrunde? Bitte der Antwort beifügen.

Fachanweisung Sondernutzung öffentlicher Wege (s. Anlage)

- a. Ist nach Ansicht des Bezirksamts das durch § 19 Abs. 1 Satz 4 HWG eingeräumte Ermessen hinreichend ausgeübt, wenn werbende Gehwegaufsteller grundsätzlich von der Sondernutzung ausgeschlossen werden? Bitte begründen.

Ja, die Praxis stellt eine geeignete Form der Ermessensausübung im Rahmen der Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes dar. Werbende Gehwegaufsteller – sogenannte Kundenstopper – beeinflussen das Stadtbild negativ und werden in optischer Hinsicht als Wildwuchs wahrgenommen. Zudem würde die Genehmigung einzelner Kundenstopper dazu führen, dass auch andere Betriebe diese billige Form der Werbung im öffentlichen Grund für sich nutzbar machen wollten, was im Rahmen der Gleichbehandlung schwerlich zu versagen wäre. Dann würde die eigentliche Nutzung der öffentlichen Wege für den Passanten jedoch zu einer Art Slalomlauf um diese Aufsteller herum werden. Dies könnte zu einer nach § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 HWG auszuschließenden Einschränkung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und einer unverhältnismäßigen Einschränkung des Gemeingebrauchs führen.

3. *Handelt es sich nach Ansicht des Bezirksamts beim Aufstellen von Tischen und Stühlen durch Restaurationsbetriebe zwecks Verzehr von Speisen und Getränken auf dem Gehwegkörper um eine wirtschaftliche Sondernutzung, die der Genehmigung nach § 19 Abs. 1 HWG bedarf?*

Ja

- a. *Wenn ja, hat das Bezirksamt diese Sondernutzung in der Vergangenheit genehmigt?*

Ja

- b. *Wenn nein, um welche Form der Nutzung des Gehweges handelt es sich?*

Entfällt

4. *Welchen Unterschied sieht das Bezirksamt in der wirtschaftlichen Nutzung des Gehwegkörpers durch Stühle und Tische zu den unter 3. genannten Gründen und der Nutzung durch Gehwegaufsteller?*

Soweit sich die Aufstellung der Gehwegaufsteller auf die Restaurationsbetrieben genehmigte Fläche für die Aufstellung von Tischen und Stühlen beschränkt, wird dies geduldet, da sie in der Außengastronomie durchaus sinnvoll sind (Hinweise auf Öffnungszeiten, Tagesangebote). Werden sie aber außerhalb und damit auf der für den öffentlichen Verkehr belassenen Fläche untergebracht, wird dies untersagt. Sie bilden dann eine nicht zu kontrollierende Gefahr für die Gehwegnutzer.

- a. *Wenn in der Verwaltungspraxis Unterschiede gemacht werden, bitte begründen.*

Entfällt

Harald Rösler

08.08.2014

Anlage/n:
Fachanweisung